

1. Sozialhilfeverträge - Gegenüberstellung alte / neue Verträge

1.1 Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental, sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden (rBA)
Die Einwohnergemeinden Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen, vereinbaren:	Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen vereinbaren – gestützt auf § 2 und 34 Abs. 1 lit. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970:	Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen vereinbaren – gestützt auf § 2 und 34 Abs. 1 lit. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970:
A Regionaler Sozialdienst		
<p>Art. 1 Zweck und Aufgaben des Dienstes</p> <p>Dieser Vertrag bezweckt die Führung eines regionalen Sozialdienstes gemäss dem im Vertrag zwischen den Gemeinden (GR-Vertrag) geregelten Stellenplan. Der regionale Sozialdienst bietet ganzheitliche Hilfe, frühes Erfassen von Notlagen, die Förderung der regionalen Sozialplanung, effizientes und rationelles Einsetzen der vorhandenen Mittel, Beratung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>¹Die Aufgaben des Dienstes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozialhilfe und Betreuung im Auftrag der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und Sozialhilfeverordnung (SHV) mit dem Hauptziel der Ablösung der Klienten und Klientinnen aus der Sozialhilfe b) Triage der Fälle c) Sozialberatung d) Sprechstunden in der Standortgemeinde, nach Bedarf auch in den Vertragsgemeinden. e) Überprüfung und Rückforderung von Leistungen in abgeschlossenen Sozialhilfefällen, sofern von der Gemeinde beauftragt und durch sie vergütet. f) die spezifischen Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die rSHB erlässt. 	<p>Art. 1 Ziel und Zweck</p> <p>Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, bietet der regionale Sozialdienst den Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Einwohnergemeinden sowie deren Behörden Beratung und Betreuung in folgenden Belangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozialhilfe im Auftrag der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) und Vormundschaftsaufgaben im Auftrag der Vormundschaftsbehörden; b) Triage der Fälle c) Sozialberatung d) Sprechstunden nach Bedarf der angeschlossenen Gemeinden. 	

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden (rSHB)
<p>² Die Aufgaben des Sekretariats umfassen:</p> <p>a) Unterstützung der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters, wenn vorhanden auch die regionale Betreuung Asyl beim Anlegen und Führen der Klientendossiers.</p> <p>b) Die spezifischen Aufgaben der Mitarbeitenden sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB) erlässt.</p> <p>Art. 2 Auslagerung Die Gemeinderäte haben die Möglichkeit, den regionalen Sozialdienst auszulagern (siehe Abschnitt D).</p>		<p>Art. 4,1 Aufgaben ¹ Die Aufgaben der Betreuerin sind nach einem separaten Stellenbeschrieb im Anhang zu diesem Vertrag geregelt. Der Anhang ist der rSHB zu Genehmigung vorzulegen.</p>
B. REGIONALE BETREUUNG ASYL		
<p>Art. 3 Zweck und Aufgabe der Betreuung Asyl Dieser Vertrag bezweckt die Errichtung einer regionalen Stelle für die Betreuung des Asylwesens gemäss § 3 der kantonalen Asylverordnung (kAV). Über die Vorgabe der kAV hinaus umfassen die Aufgaben der Betreuungsperson folgende Belange:</p> <p>a) Vernetzung mit Ämtern und Behörden.</p> <p>b) Hilfe und Beratung.</p> <p>c) Sprechstunden in der Standortgemeinde, nach Bedarf auch in den Vertragsgemeinden oder auch bei den Klienten zu Hause.</p> <p>d) Die spezifischen Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die rSHB erlässt.</p> <p>² Die Organisation des Wohnraumes für Asylsuchende fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Art. 4 Auslagerung ³ Die Gemeinderäte haben die Möglichkeit die regionale Betreuung Asyl auszulagern (siehe Abschnitt D).</p>		<p>Art. 1 Ziel und Zweck Die Betreuungsaufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden gemäss § 3 der kantonalen Asylverordnung (kAV) regelt diesen Vertrag.</p> <p>Art4,2 Aufgaben ² Die Organisation des Wohnraums für Asylsuchende fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.</p>

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden
<p>C. Organisation und Kosten bei eigener Führung des regionalen Sozialdienstes (rSD) und der regionalen Betreuung Asyl (rBA)</p>		
<p>Art. 5 Organisation ¹ Der rSD und die rBA unterstehen dem Weisungsrecht der rSHB.</p> <p>² Administrativ sind der rSD und die rBA der Verwaltung der Standortgemeinde angeschlossen.</p> <p>³ Arbeitgebende Gemeinde ist die Standortgemeinde. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Fragen, gilt das Personalreglement der Standortgemeinde.</p> <p>⁴ Bei längerer Abwesenheit der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters oder der Betreuung Asyl sorgt die rSHB für eine Vertretung. Bei Abwesenheit der Sekretärin bzw. des Sekretärs ist der Sozialarbeiter / die Sozialarbeiterin zuständig.</p> <p>⁵ Die Akten der abgeschlossenen Fälle sind den Einwohnergemeinden zur Archivierung zu übergeben. Der rSD sowie die rBA führen kein eigenes Archiv.</p> <p>⁶ Die Einsichtnahme in abgeschlossene Dossiers bleibt den lokalen RGPK's vorbehalten.</p> <p>Art. 6 Kosten ¹ Die Kosten für: a) die Gehälter (die Pensen werden im GR-Vertrag auf Antrag rSHB festgelegt). b) die Benutzung der Infrastruktur am Standort wie Arbeitsplatzeinrichtung, EDV, Wartung, Telefon, Verbrauchsmaterial etc., sowie die Raumnutzung inklusive</p>	<p>Art. 3 Organisation</p> <p>¹ Administrativ ist der rSD der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde angeschlossen.</p> <p>² Arbeitgebende Gemeinde ist Reigoldswil. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Reigoldswil.</p> <p>³ Bei einer Arbeitsüberlastung oder Abwesenheit der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters des rSD sind bei Sozialhilfefällen die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB) und bei Vormundschaftsfällen die gemeindeeigenen Vormundschaftsbehörden für alle Beratungs- und Betreuungsaufgaben zuständig.</p> <p>⁴ Die Akten der abgeschlossenen Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle sind durch den rSD den Einwohnergemeinden zur Archivierung zu übergeben. Der rSD führt kein eigenes Archiv.</p> <p>Art. 4 Kosten ¹ Die Kostengruppen sind: a) Lohn- und Lohnnebenkosten der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters; b) die Kosten für die Benutzung der Infrastruktur am Standort wie Arbeitsplatzeinrichtung, Wartung, Verbrauchsmaterial etc. sowie die Raumbenutzung inkl. Reinigung, Heizung etc.; für diese Kosten</p>	<p>Art. 3 Organisation ¹ Die Aufsicht über die Betreuung der Asylsuchenden obliegt der rSHB, deren Aufgaben sind analog Art. 3 des Vertrags rSHB vom Juli 2009 gestalten.</p> <p>² Administrativ ist die Betreuung der Asylsuchenden der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde angeschlossen.</p> <p>³ Arbeitgebende Gemeinde ist Ziefen. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Ziefen.</p> <p>⁴ Bei einer Arbeitsüberlastung oder Abwesenheit der Betreuerin ist das entsprechende Mitglied aus der Gemeinde in der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) zuständig.</p> <p>⁵ Die Akten der abgeschlossenen Asylfälle sind durch die Betreuerin der Asylsuchenden den Einwohnergemeinden zur Archivierung zu übergeben. . Der rSD führt kein eigenes Archiv.</p> <p>Art. 5 Kosten ¹ Die Kostengruppen sind: a) Lohn- und Lohnnebenkosten der Betreuerin der Asylsuchenden; b) die Kosten für die Benutzung der Infrastruktur am Standort wie Arbeitsplatzeinrichtung, Wartung, Mobiltelefon, Verbrauchsmaterial etc. sowie die Raumbenutzung inkl. Reinigung, Heizung etc.; für</p>

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden
<p>Heizung, Reinigung etc.. Diese Kosten werden abschliessend pauschal in einem Vertrag unter den Gemeinden der Vertragsgemeinden, gem. GR-Vertrag, festgelegt.</p> <p>c) die von der rSHB bewilligten Weiterbildung sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.</p> <p>d) den Verwaltungsaufwand gem. GR-Vertrag.</p> <p>f) die Vergütungen an die rSHB, gem. GR-Vertrag.</p> <p>g) ausserordentliche Anschaffungen auf Antrag rSHB.</p> <p>² Die Kosten für die Raumbenutzung bei Beratungen in den Wohnortgemeinden gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Sie werden nicht über den Gesamtaufwand verrechnet.</p> <p>Art. 7 Kostenverteilung Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt: a) 25% nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. b) 75% nach Stundenaufwand für die einzelnen Sozialhilfefälle.</p> <p>Art. 8 Rechnungsführung ¹ Die Standortgemeinde erstellt jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. ² Erst nach der Kontrolle des Budgets, bzw. der Jahresrechnung durch die rSHB gemäss rSHB-Vertrag, leitet die Standortgemeinde das Budget, bzw. die Jahresrechnung an die Vertragsgemeinden weiter. ³ Die RGPK der Standortgemeinde überprüft das Budget und die Jahresrechnung.</p>	<p>wird eine teuerungsbedingte Jahrespauschale (Fr. 12'000.00) Basis 2008) vereinbart;</p> <p>c) die Kosten für die von der rSHB bewilligte Weiterbildung der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.;</p> <p>d) die Kosten für den Verwaltungsaufwand;</p> <p>e) Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder der rSHB.</p> <p>² Die Kosten für die Raumbenutzung für Beratungen der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters in den Wohnortgemeinden gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Sie werden nicht über den Gesamtaufwand verrechnet.</p> <p>Art. 5 Kostenverteilung Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt: a) 25% nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres; b) 75% nach Stundenaufwand für die einzelnen Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle.</p> <p>Art. 6 Rechnungsführung ¹ Die Standortgemeinde erstellt jährlich bis spätestens Ende April eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. ² Die Abrechnung ist über die rSHB den Vertragsgemeinden zu zustellen.</p> <p>³ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechnungsprüfungskommission Reigoldswil und Ziefen überprüfen das Budget und die Abrechnung.</p>	<p>diese Kosten wird eine teuerungsbedingte Jahrespauschale (Fr.2'500.00 Basis 2009) vereinbart;</p> <p>c) die Kosten für die von der rSHB bewilligten Weiterbildung der Betreuerin oder des Betreuers sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.;</p> <p>d) die Kosten für den Verwaltungsaufwand;</p> <p>Art. 6 Kostenverteilung Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt: a) 25% nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres; b) 75% nach Stundenaufwand für die Betreuung der Asylsuchenden.</p> <p>Art. 7 Rechnungsführung ¹ Die Standortgemeinde erstellt jährlich bis spätestens Ende April eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. ² Die Abrechnung ist über die rSHB den Vertragsgemeinden zu zustellen.</p> <p>³ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechnungsprüfungskommission Reigoldswil und Ziefen überprüfen das Budget und die Abrechnung.</p>

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden
D. Organisation und Kosten bei Auslagerung		
<p>Art. 9 Organisation externe Leistungserbringer Die Gemeinderäte haben zusammen mit der rSHB die Möglichkeit, einen externen Leistungserbringer mit der Führung des Sozialdienstes und/oder der Betreuung Asyl zu beauftragen.</p> <p>Art. 10 Kosten ¹ Die Kosten für den rSD und/oder die rBA werden in speziellen Verträgen mit dem externen Leistungserbringer geregelt und von ihm an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet. ² Die rSHB-Kosten werden nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres, von der Standortgemeinde an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet.</p>		
E. Übrige Bestimmungen		
<p>Art. 11 Standort Der Standort des rSD, der rBA und der rSHB wird gemäss GR-Vertrag bestimmt.</p> <p>Art. 12 Dauer, Änderung, Kündigung ² Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion. ⁴ Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrages mit der rSHB, des GR-Vertrages, sowie einem ev. Auslagerungsvertrag. ⁶ Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag mit der rSHB möglich, dem GR-Vertrag, sowie ev. Auslagerungsverträgen.</p>	<p>Art. 2 Standort Standortgemeinde ist Reigoldswil.</p> <p>Art. 7 Dauer, Änderung, Kündigung ² Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates. ⁴ Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrages rSHB. ⁶ Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur möglich bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag über die rSHB.</p>	<p>Art. 2 Standort Standortgemeinde ist Ziefen.</p> <p>Art. 8 Dauer, Änderung, Kündigung ² Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. ⁴ Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrags rSD und des Vertrags rSHB .</p>

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden
<p>Art. 13 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p>² Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.</p> <p>³ Er tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt den rSD-Vertrag vom 01.07.2009, sowie den Vertrag über die Betreuung der Asylsuchenden vom 01.07.2009.</p>	<p>Art. 8 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p>² Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen und den Regierungsrat.</p> <p>³ Er tritt am 01.07.2009 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 01.07.2005.</p>	<p>Art. 9 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p>³ Er tritt rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft.</p>

Revidierter Vertrag	Alter Vertrag	Bemerkungen
<p>i) Kontrolle von Budget und Jahresrechnung des rSD und der rBA, die ihr von der rechnungsführenden Gemeinde zugestellt werden, vor der Weiterleitung an die Vertragsgemeinden.</p> <p>j) Stellt den, vom Gesetzgeber vorgesehenen Informationsaustausch mit den zuständigen Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden sicher.</p>	<p>e) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeinderäte,</p>	
<p>Art. 5 Aufgaben bei Auslagerung des rSD und der rBA an externen Leistungserbringer</p> <p>Die Gemeinderäte haben zusammen mit der rSHB die Möglichkeit, einen externen Leistungserbringer mit der Führung des Sozialdienstes und/oder der Betreuung Asyl zu beauftragen. In diesem Fall gilt folgendes:</p> <p>a) Die Bestimmungen für den rSD und die rBA werden in separaten Verträgen festgelegt.</p> <p>b) Die rSHB überwacht die Einhaltung der Verträge und arbeitet eng mit dem externen Leistungserbringer zusammen.</p>		
<p>Art. 6 Vergütungen und Kostenverteilung</p> <p>¹Die aus der Tätigkeit der regionalen Sozialhilfebehörde entstehenden Kosten (Abgeltungen und Entschädigungen) werden im GR-Vertrag geregelt.</p> <p>²Bei eigener Führung des rSD und der rBA fließen die oben genannten Kosten in die Abrechnungen des rSD und der rBA und werden gemäss Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental, sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental, Art. 7, verrechnet.</p>	<p>Art. 4 Vergütungen</p> <p>¹Neben der allgemeinen Vergütung für die Tätigkeit in der rSHB durch die Standortgemeinde des rSD werden das Präsidium und das Aktariat zusätzlich wie folgt entschädigt:</p> <p>Präsidium: Fr. 2'300.00 / Jahr (Basis 2008)</p> <p>Aktariat: Fr. 800.00 / Jahr (Basis 2008)</p> <p>Die festen Vergütungssätze schliessen die ordentlichen in den Aufgabenbereich bzw. Pflichtenkreis fallenden zeitlichen Beanspruchungen mit ein. Zusätzlicher Aufwand ab 1 Std. / Geschäft wird nach dem Stundensatz der Standortgemeinde des rSD entschädigt.</p>	<p>Die zu bezahlenden Beträge für Pauschalen und übrige Vergütungen werden im Vertrag zwischen den Gemeinderäten (GR-Vertrag) der Einwohnergemeinden (EWG) der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) Hinteres Frenkental neu geregelt.</p>

Revidierter Vertrag	Alter Vertrag	Bemerkungen
<p>Bei einer Auslagerung des rSD und der rBA an einen externen Leistungserbringer werden die rSHB-Kosten nach Einwohnerzahlen, Stand vom 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres, aufgeteilt und von der Standortgemeinde an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet.</p>	<p>²Weitere Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allfällige Kosten für Weiterbildungen oder Angebote des Kantonalen Sozialamtes der einzelnen Behördenmitglieder; • Allfällige Spesen (km Entschädigungen) der einzelnen Behördenmitglieder. <p>³ Für sämtliche nicht in den Zahlen festgelegten Entschädigungen gilt das Besoldungsreglement der Standortgemeinde des rSD. Die Entschädigungen laufen über die allgemeine Rechnung des rSD und werden von der Standortgemeinde ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 7 Dauer, Änderung, Kündigung ² Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und durch die jeweils nachfolgenden Urnenabstimmungen (obligatorisches Referendum), sowie der Genehmigung des Regierungsrates. ⁴ Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrages über den rSD und die rBA sowie des GR-Vertrages.</p>	<p>Art. 5 Dauer, Änderung, Kündigung ² Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates. ⁴ Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch eine Kündigung des Vertrags rSD.</p>	
<p>⁶ Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag über den rSD und die rBA, den GR-Vertrag, sowie allfällig bestehende Auslagerungsverträge möglich.</p>	<p>⁶ Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur möglich bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag rSD.</p>	

Revidierter Vertrag	Alter Vertrag	Bemerkungen
<p>Art. 8 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p>² Er bedarf der Genehmigung durch die jeweiligen Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und durch die jeweils nachfolgenden Urnenabstimmungen (obligatorisches Referendum), sowie durch den Regierungsrat.</p>	<p>Art. 6 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p>² Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung an den Urnen, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	